Mitteilung 304

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2022) 03616
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 303
Notifizierung: 2022/0485/E

Bemerkungen der Kommission (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

(MSG: 202203616.DE)
1. MSG 304 IND 2022 0485 E DE 13-10-2022 11-10-2022 COM 5.2 13-10-2022

2. Commission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2022/0485/E - V00T

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 haben die spanischen Behörden der Kommission am 12. Juli das „Königliche Dekret zur Regelung der einheitlichen Notrufnummer 112“ („der notifizierte Entwurf") mitgeteilt.
In der Mitteilung erklären die spanischen Behörden, dass der notifizierte Entwurf die derzeit geltenden Vorschriften aktualisieren und an das allgemeine Telekommunikationsgesetz angleichen soll und gleichzeitig die technologischen Fortschritte in diesem Bereich seit den letzten Änderungen dieses Gesetzes widerspiegelt.
In diesem Zusammenhang zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, die Informationen über den Standort des Anrufers zu verbessern, um den Notdiensten auf der Grundlage des mobilen Terminals des Anrufers genauere Standortinformationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus fördert der notifizierte Entwurf auch den gleichberechtigten Zugang zur Nummer 112 für Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu solchen Notdiensten aus den nicht öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen, und er verbessert die Informationen, die den Endnutzern über die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zur Verfügung gestellt werden.
Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, folgende Stellungnahmen abzugeben.
Analyse des notifizierten Entwurfs im Lichte der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“)
Artikel 7 des notifizierten Entwurfs legt die Regeln für den Zugang zu Verzeichnisinformationen im Einklang mit dem spanischen allgemeinen Telekommunikationsgesetz fest. Gemäß diesem Artikel gewährt die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb den Zugang zu bestimmten Daten, einschließlich der Teilnehmernummern für Notdienste 112 sowie zu Notrufempfangszentren.
In Artikel 7 Absatz 4 des notifizierten Entwurfs sind die Mindestdaten festgelegt, die von der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb zur Verfügung gestellt werden und die Folgendes umfassen:
 Den vollständigen Name oder Firmennamen.
 Den nationalen Personalausweis.
 Die Abonnentennummer.
 Die Postanschrift der Adresse, einschließlich Stockwerk, Wohnung und Tür.
 Die Angabe des spezifischen Terminals.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 6 der DSGVO die Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind. Wenn ein Mitgliedstaat ein Gesetz erlässt, das einen rechtmäßigen Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, und dieses Gesetz die Art der personenbezogenen Daten auflistet, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 DSGVO verarbeitet werden, muss die Bestimmung klar und präzise sein und ihre Anwendung vorhersehbar sein.
In Erwägungsgrund 41 der DSGVO wird klargestellt, dass eine Rechtsgrundlage „nach der Rechtsprechung des

Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Personen, die ihr unterliegen, klar und präzise sein sollte.
In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass im notifizierten Entwurf die Formulierung „mindestens“ verwendet wird, bevor die Arten personenbezogener Daten über einen Teilnehmer aufgeführt werden, die die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb den 112 Notdiensten und Notrufempfangszentren zur Verfügung stellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine solche Formulierung die Identifizierung anderer Arten personenbezogener Daten – die nicht in Artikel 7 Absatz 4 aufgeführt sind -, die den Betreibern der oben genannten Dienste zur Verfügung gestellt werden können, nicht erlaubt, und dass daher die Anforderung der Vorhersehbarkeit gemäß der DSGVO nicht erfüllt ist.
Darüber hinaus möchte die Kommission die spanischen Behörden daran erinnern, dass die Daten im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO angemessen, relevant und auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sein müssen.
Darüber hinaus legt Artikel 11 Absatz 8 des notifizierten Entwurfs die Verpflichtungen der Betreiber in Bezug auf Notrufe über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 fest. In diesem Artikel werden unter anderem Anforderungen in Bezug auf die Weiterleitung von Anrufen an die einheitliche europäische Notrufnummer, die Kosten für diese Weiterleitung einschließlich Roaming, die Bereitstellung von Daten an die Stellen, die 112-Notrufdienste bereitstellen, und Notfallkommunikationsempfangszentren einschließlich Standortdaten der Nutzer festgelegt.
Artikel 11 Absatz 8 des notifizierten Entwurfs sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem allgemeinen Telekommunikationsgesetz aus Gründen des Schutzes lebenswichtiger Interessen des Anrufers, des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, der Sicherheit des menschlichen Lebens oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt.
In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass in Artikel 6 Absatz 3 der DSGVO festgelegt ist, dass das Gesetz, das die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO), den Zweck der Verarbeitung festlegen muss; oder wenn der rechtmäßige Grund der Verarbeitung die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO), sollte das Gesetz erläutern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ein solches Recht muss auch einem Ziel von öffentlichem Interesse entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen.
Die Kommission geht davon aus, dass das Ziel des notifizierten Entwurfs darin besteht, Notfallkommunikationen über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 zum Zwecke der lebensrettenden Hilfe zu regeln. Die Kommission versteht jedoch nicht, warum sich der notifizierte Entwurf auf den Schutz der nationalen Sicherheit und Verteidigung im Zusammenhang mit der Notrufnummer 112 bezieht. Daher fordert die Kommission die spanischen Behörden auf, die Umstände zu präzisieren, unter denen Notfallmitteilungen über die Nummer 112 zum Zwecke der nationalen Sicherheit und Verteidigung durchgeführt werden können, um nachzuweisen, dass diese Umstände im Hinblick auf das Ziel des notifizierten Entwurfs angemessen sind.
Aus den dargelegten Gründen bittet die Kommission die spanischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.
Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu